

# Hygienekonzept für Chorproben in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer



Ab dem 17. August 2020 sind Chorproben in der Propsteipfarrei St. Urbanus wieder im Freien möglich. Proben in den Räumen der Gemeinden können derzeit nicht stattfinden.

## 1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären:

- Genehmigung zur Nutzung der Außenfläche durch die Gemeindeleitung
- verfügbare Fläche/dadurch mögliche Gruppengröße
- Probenzeit und -dauer
- Möglichkeit zur Handdesinfektion
- Zuständig für Anwesenheitsliste
- Name des/der Hygieneverantwortlichen

## 2. Voraussetzungen:

- Geltende Verordnungen des Bundeslandes/der Stadt sowie des Bistums müssen eingehalten werden.
- Der Chorvorstand und der Rechtsträger des Chores (Pfarrei) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- Es ist mindestens ein\*e Hygieneverantwortliche\*r zu bestimmen, der\*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
- Hygienehinweise sind allen Sänger\*innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- Es ist notwendig beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig.
- Die Teilnehmer\*innen sind bei jeder Probe zu protokollieren (Anwesenheitslisten).
- Die Gesamtdauer der Probe darf nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- Chorleiter\*innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)).

## 3. Regeln und Maßnahmen:

### *Handhygiene:*

- Vor der Probe muss eine Händedesinfektion stattfinden.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.

### *Hustenetikette:*

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren/ waschen.

#### *Beteiligte protokollieren:*

- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen (Adresse/Telefon/E-Mail) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein\*e Protokollführer\*in ist verbindlich festzulegen.
- Diese Liste ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird sicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet. Die Chorsänger\*innen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

#### *Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:*

- Ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Singpausen, so wie vor und nach der Probe, zu tragen.
- Einmalmasken sollten für diejenigen Sänger\*innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Auf sachgerechten Umgang wird vor der Probe hingewiesen.

#### *Abstandsregeln:*

- Zwischen Sängerinnen und Sängern ist ein Abstand von mindestens **3 m** und **4 m** in „Ausstoßrichtung“ (also in Gesangsrichtung) einzuhalten. (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten). Eine versetzte Sitzordnung ist empfehlenswert.
- Der Abstand zwischen Chorleiter\*innen und den Chorsängern\*innen muss wenigstens 4 m betragen.
- Die Chormitglieder werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu unterbinden.

#### *Umgang mit Instrumenten und Noten:*

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.

#### *Trinken:*

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

#### *Umgang mit Risikogruppen:*

- Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

#### *Ausschluss von der Chorprobe:*

- Personen, die Covid 19-positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
- in Quarantäne sein müssen,

- Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen grundsätzlich nicht an der Probe teilnehmen.

#### **4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:**

- Zeigen Sänger\*innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer\*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter\*in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

#### **5. Benutzung von Gemeinderäumen vor/während oder/und nach der Probe**

- Werden Gemeinderäume (z. B. zum Auf-/Abbau oder Benutzung von WC-Anlagen) benutzt, gelten hier die aktuellen Vorgaben des Hygienekonzepts für Gemeindehäuser der Propsteipfarrei St. Urbanus.

#### **6. Änderungen des Konzepts**

- Das Konzept wird im Bedarfsfall an sich ändernde Gegebenheiten angepasst. Änderungen werden allen Teilnehmenden in geeigneter Form bekanntgemacht.

#### **7. Inkrafttreten**

- Dieses Konzept tritt zum **17. August 2020** in Kraft und gilt bis auf Weiteres.